

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 209; ZPO §§ 217, 223

Auch in Entschädigungssachen beginnt der Lauf der Ladungsfrist während der Gerichtsferien nicht vor der Zustellung der Entscheidung, durch welche die Sache als Feriensache bezeichnet worden ist.

BGH, Urt. v. 22. Januar 1964 - IV ZR 160/63 - Kammergericht
LG Berlin

IV ZR 160/63

Verkündet am
22. Januar 1964

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Musikers Heinz Abraham G [REDACTED], [REDACTED]-St Avenue,
S [REDACTED] F [REDACTED], C [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. Januar 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wilden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
8. August 1962 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am ■. ■■■■■ 1904 in T■■■■ (Polen) geborene jüdische Kläger übersiedelte im Jahre 1905 mit seinen Eltern nach B■■■■. Dort besuchte er eine jüdische Volksschule bis zum Jahre 1918. Während dieser Zeit ließen ihn seine Eltern im Klavier- und Geigenspiel auf einem Konservatorium ausbilden. Später durchlief er eine kaufmännische Lehre. Im Jahre 1923 gab er eine Stellung als Lagerist auf, um sich als Klavierspieler in Tanzorchestern und Barensembles in verschiedenen deutschen Städten seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Im Juli 1934 verließ er Deutschland. Er begab sich zunächst in die Schweiz. Im März 1935 wanderte er in Israel ein. Dort leistete er zwei Jahre lang schwere körperliche Arbeit auf einer Kollektivfarm. Nachdem er sich einen Leistenbruch zugezogen hatte, wandte er sich wieder der Musik zu. Im Jahre 1950 begab er sich nach Australien. Von dort kehrte er im Dezember 1957 nach B■■■■ zurück. Am 14. Juni 1960 wanderte er nach den USA aus.

Der Kläger hat eine Soforthilfe als Rückwanderer in Höhe von 6.000 DM sowie wegen seines Schadens im beruflichen Fortkommen die Höchstkaptalentschädigung von 40.000 DM erhalten. Er hat ferner Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit angemeldet. Als verfolgungsbedingte Leiden hat er geltend gemacht: Gelenkrheumatismus, Leistenbruch, Rückenschmerzen (Spondylose), Ermüdungserscheinungen, Leber-, Gallen- und Magenbeschwerden, chronische Bronchitis, Druck, Schmerzen, Sodbrennen, Verdauungsstörungen, Kurzatmigkeit und Luftmangel. Diese Leiden hat er auf die erzwungene Auswanderung, ungewohnte schwere landwirtschaftliche Arbeit, unregelmäßiges Essen, ungewohnte Kost, Schlafen im Zelt sowie Aufregungen aller Art zurückgeführt.



Die Entschädigungsbehörde hat den Kläger vor der Auswanderung vertrauensärztlich untersuchen lassen. Auf Grund der von Dr. Ba[REDACTED] erhobenen Befunde hat Dr. H[REDACTED] ein abschließendes vertrauensärztliches Gutachten erstattet. Die Entschädigungsbehörde ist diesem Gutachten gefolgt, hat den rechtsseitigen operierten Leistenbruch als verfolgungsbedingtes Leiden im Sinne der abgegrenzten Verschlimmerung mit einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 % für die Zeit vom 1. Januar 1937 bis zum 30. November 1955 anerkannt und dem Kläger die Erstattung der für ein Heilverfahren in dieser Zeit etwa aufgewendeten Beträge zugbilligt, die übrigen Ansprüche aber abgelehnt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und den festgestellten weiteren Gesundheitsschäden, nämlich beginnende Arteriosklerose, geringfügige degenerative Veränderungen an der gesamten Wirbelsäule und Bandscheibenschaden im Bereich der unteren Halswirbelsäule, Cholecystopathie, hyperacide Gastritis und Anomalie der zweiten Rippe rechts, nicht wahrscheinlich sei.

Mit der Klage hat der Kläger seine Ansprüche weiter verfolgt und unter Überreichung eines Attestes des behandelnden Arztes Dr. Go[REDACTED] geltend gemacht, durch die Verfolgung seien die Spondylarthrose, eine Herzmuskelschädigung und die Cholecystopathie hervorgerufen worden. Sein Leistenbruch habe sich auf Grund der Verfolgung richtungsgebend verschlimmert.

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen ihm eine Kapitalentschädigung von 23.396,48 DM, Rentenrückstände bis 31. Oktober 1961 von 28.580 DM und danach eine monatliche laufende Rente von 359 DM zu zahlen und ihm wegen Leistenbruchs, Spondylarthrose, Herzmuskelschädigung und Cholecystopathie ein Heilverfahren zu gewähren.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache an einen anderen Senat des Berufungsgerichts.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die von der Revision erhobene verfahrensrechtliche Rüge der Verletzung des § 217 ZPO greift durch.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers ist zu dem auf den 8. August 1962 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 27. Juli 1962 geladen worden. Im Zeitpunkt der Terminanberaumung und Ladung war die Sache noch nicht als Feriensache bezeichnet. Erst auf den am 1. August 1962 eingegangenen Antrag des beklagten Landes hat das Berufungsgericht mit Beschluß vom 2. August 1962 die Sache gemäß § 209 Abs. 6 BEG und § 200 Abs. 4 GVG als Feriensache bezeichnet. Dieser Beschluß ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 4. August 1962 zugestellt worden. Den vom Kläger gestellten Antrag auf Aufhebung des Termins hat das Berufungsgericht mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Ladungsfrist gewahrt sei. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Das Berufungsgericht ist zwar rechtlich zutreffend davon ausgegangen, daß gegenüber dem Kläger als dem Berufungskläger nicht die Einlassungsfrist der §§ 520 Abs. 2, 262 ZPO, sondern nur die Ladungsfrist des § 217 ZPO einzuhalten war (Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Auflage, § 137 I 1 S. 680; Stein/Jonas/Schönke/Pohle, ZPO, 18. Aufl., § 520 Anm. II; Wieczorek, ZPO, § 520 Anm. C; Baumbach/Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., § 520 Anm. 2). Die Wahrung letzterer Frist war auch gegenüber dem Kläger geboten, da die Ladung nicht durch den Kläger selbst vorgenommen, sondern gemäß §§ 520 Nr. 1 Satz 1, 214 ZPO von Amts wegen veranlaßt wurde. Der Zulässigkeit und Wirksamkeit der Ladung stand nicht der Umstand entgegen, daß im Zeitpunkt der Anberaumung des Verhandlungstermins und der Bekanntgabe dieses Termins die Sache noch nicht als Feriensache bezeichnet war. Denn die Bestimmung des § 200 Abs. 1 GVG verbietet für die Zeit der Gerichtsferien (§ 199 GVG) lediglich die Abhaltung von Terminen und den Erlass von Entscheidungen in Nichtferiensachen. Es bestehen daher keine Bedenken dagegen, daß die Bezeichnung als Feriensache und deren Bekanntgabe erst der Terminsanberaumung nachfolgt. Auch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß in Entschädigungssachen sowohl die Klagepartei als auch das beklagte Land einen Antrag nach § 209 Abs. 6 BEG stellen können. Nach dem deutlichen Wortlaut dieser Vorschrift ist einem solchen Antrag immer stattzugeben, somit auch dann, wenn er vom beklagten Land entgegen dem Widerspruch der Klagepartei gestellt worden ist.

Das Berufungsgericht hat jedoch die Bestimmung des § 223 Abs. 1 ZPO nicht beachtet. Nach dieser Vorschrift wird der Lauf einer Frist durch die Gerichtsferien gehemmt. Die Vorschrift gilt auch für die Ladungsfrist des § 217 ZPO, die in

Anwaltsprozessen eine Woche beträgt und als Überlegungs- oder Vorbereitungsfrist anzusehen ist. Als eine sog. eigentliche Frist ist sie in ihrem Lauf durch die Gerichtsferien gehemmt (Rosenberg, aaO, § 68 I, II 3 b, IV 3 c, S. 315, 316, 318; Stein/Jonas/Schönke/Pohle, § 223 Anm. I 2; Wieczorek, § 223 Anm. A I; Baumbach/Lauterbach, § 223 Anm. 1 in Verbindung mit Übersicht 3 A bb vor § 214 ZPO). Die Hemmung des Laufs der Frist kam erst durch die Bezeichnung der Sache als Feriensache gemäß § 223 Abs. 2 ZPO und durch die Bekanntgabe dieser Entscheidung (vgl. LM Nr. 7 zu § 519 ZPO) in Wegfall. Da die Entscheidung erst am 4. August 1962 zugestellt worden ist, begann somit der Lauf der Ladungsfrist gemäß § 222 ZPO i.V. mit § 187 Abs. 1 BGB am 5. August 1962. Die Ladungsfrist war also nicht gewahrt. Das Berufungsgericht hätte daher den Verhandlungstermin nicht durchführen dürfen. Dieser Verstoß ist nicht gemäß § 295 ZPO geheilt, da der Kläger die Nichteinhaltung der Frist ausdrücklich vor Beginn der Berufungsverhandlung gerügt hat. Auch kann der Beschleunigungsgrundsatz des § 179 Abs. 1 BEG nicht zu einer anderen Beurteilung führen.

Wegen dieser Verletzung des § 217 ZPO (vgl. RGZ 88, 66) muß das angefochtene Urteil, das auf der mündlichen Verhandlung vom 8. August 1962 beruht, aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, ohne daß es eines Eingehens auf die Frage bedarf, ob die Revision auch die Zurückweisung des vom Kläger gestellten Antrags auf Berichtigung des Tatbestandes trotz der Bestimmung des § 320 Abs. 4 Satz 4 ZPO rügen kann.

Zu der vom Kläger angeregten Verweisung an einen anderen Senat des Berufungsgerichts sieht der Senat keinen Anlaß.

Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung wird noch folgendes zu berücksichtigen sein: Das Berufungsgericht hat rechtlich zutreffend dargelegt, daß auf den Gesundheitszustand des Klägers verfolgungsbedingte und verfolgungsunabhängige Faktoren sich ausgewirkt haben können. Als einon verfolgungsunabhängigen Umstand hat es den Übergang des Klägers vom erlernten kaufmännischen Beruf zum Beruf eines Jazzmusikers mit der Erwägung gewertet, daß die oft bis in die späten Nachtstunden ausgeübte Tätigkeit die Gesundheit des Klägers stärker beansprucht habe als der frühere Beruf. Für eine solche Wertung fehlt es jedoch an Feststellungen darüber, daß beim Kläger irgendeines der nunmehr geltend gemachten Leiden bereits vor der Verfolgung aufgetreten war. Das Berufungsgericht hat vielmehr die Angabe des Klägers, er sei im Zeitpunkt der Auswanderung kerngesund gewesen, unterstellt.

Außerdem lassen sich die mehrfachen Wohnsitzverlegungen, die der Kläger in der Zeit von 1950 bis 1960 vorgenommen hat, nicht ohne weitere Klärung als verfolgungsunabhängige Belastungen werten. Die Möglichkeit, daß der Entschluß zu den wiederholten Versuchen, in anderen Ländern wirtschaftlich Fuß zu fassen, letzten Endes auf dem Verfolgungsschicksal, das

den Kläger aus seiner beruflichen Laufbahn in Deutschland
geworfen hat, beruht, läßt sich nicht von vornherein aus-
schließen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 3. Juli
1963 - IV ZR 19/63 -, RzW 1963, 534 Nr. 10).

Ascher Raske Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf